

# EINKOMMENSVORAUSSETZUNGEN BEI EINKOMMENSABHÄNGIGER FÖRDERUNG

STAND: FEBRUAR 2011

1	Allgemeine Einführung .....	2
2	Information zu den Einkommensgrenzen gemäß HmbWoFG .....	3
3	Einkommensermittlung .....	4
4	Erforderliche Unterlagen zur Einkommensprüfung .....	9
5	Beispiele für eine Einkommensermittlung .....	9

## 1 Allgemeine Einführung

Für die Gewährung von Förderungsmitteln nach der

- Förderrichtlinie Eigenheim,
- Förderrichtlinie Baugemeinschaften und
- Förderrichtlinie Barrierefreier Umbau, Programm Mod E

sind grundsätzlich Einkommensgrenzen zu beachten.

- Die Einkommensgrenzen sind ferner bei dem FamilienstartDarlehen zu beachten, sobald die Zinssubvention in Anspruch genommen werden soll.

Die im Einzelnen zu beachtenden Einkommensgrenzen sind in der jeweiligen Förderrichtlinie dargestellt.

Die Vorschriften zu Einkommensgrenzen und Einkommensermittlung ergeben sich aus dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) und aus dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Grundlage für die korrekte Ermittlung der Einkommensgrenze ist der Haushalt des Antragstellers, dessen Mitglieder das geförderte Objekt bewohnen oder beziehen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Nähere Auskünfte bei Fragen zu den Einkommensvoraussetzungen erteilt die WK.

Nutzen Sie auch den Einkommensassistenten auf der Internetseite der WK unter [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de).

### § 5 HmbWoFG Haushalt

#### (1) Zum Haushalt gehören

1. der Antragsteller, der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie
2. deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerete in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

#### (2) Zum Haushalt gehören auch Personen im Sinne des Absatzes 1, wenn zu erwarten ist, dass diese alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden.

#### **Erläuterung:**

**Zum Haushalt gehören auch ungeborenen Kinder, mit deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zu rechnen ist.**

## 2 Information zu den Einkommensgrenzen gemäß HmbWoFG

### § 8 HmbWoFG Einkommensgrenzen

- (1) Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Gesamteinkommen die Grenzen, die in Absatz 2 bezeichnet oder vom Senat nach Absatz 3 abweichend festgelegt sind, nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Einkommens sind die §§ 12 bis 14 anzuwenden.
- (2) Die Einkommensgrenze beträgt:
1. für einen Einpersonenhaushalt 12.000 Euro,
  2. für einen Zweipersonenhaushalt 18.000 Euro,
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt gehörende Person 4.100 Euro.
- Die Einkommensgrenze nach Satz 1 erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Absatzes 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in der jeweils geltenden Fassung um weitere 1000 Euro.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den in Absatz 2 bezeichneten Einkommensgrenzen insbesondere
1. zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung,
  2. im Rahmen der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum oder
  3. zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen Abweichungen festzulegen.

*Erläuterung:*

*Das Gesamteinkommen des Haushalts darf die oben genannten Einkommensgrenzen höchstens um den in der jeweiligen Förderrichtlinie genannten prozentualen Anteil überschreiten.*

#### 2.1 Übersicht: Einkommensgrenzen gemäß HmbWoFG in EURO

Haushalt	Einkommensgrenzen gemäß § 8 Abs. 2. HmbWoFG							
	Basiswert	abzgl. 10 %	zzgl. 20 %	zzgl. 30 %	zzgl. 40 %	zzgl. 50 %	zzgl. 70 %	zzgl. 100 %
1 Erw.	12.000	10.800	14.400	15.600	16.800	18.000	20.400	24.000
2 Erw.	18.000	16.200	21.600	23.400	25.200	27.000	30.600	36.000
1 Erw.+ 1 Ki.	19.000	17.100	22.800	24.700	26.600	28.500	32.300	38.000
1 Erw.+ 2 Ki.	24.100	21.690	28.920	31.330	33.740	36.150	40.970	48.200
1 Erw.+ 3 Ki.	29.200	26.280	35.040	37.960	40.880	43.800	49.640	58.400
2 Erw.+ 1 Ki.	23.100	20.790	27.720	30.030	32.340	34.650	39.270	46.200
2 Erw.+ 2 Ki.	28.200	25.380	33.840	36.660	39.480	42.300	47.940	56.400
2 Erw.+ 3 Ki.	33.300	29.970	39.960	43.290	46.620	49.950	56.610	66.600

## 2.2 Übersicht: Grenzen des Brutto-Jahreseinkommens für Angestellte

### Wichtiger Hinweis!

Bei der nachfolgenden Tabelle handelt es sich um **beispielhafte** Cirka-Werte des Brutto-Jahreseinkommens, die ungefähr den Einkommensgrenzen nach § 8 HmbWoFG (siehe oben) entsprechen. Sie sollen lediglich einen Anhaltspunkt zur Selbsteinschätzung geben und ersetzen nicht die individuelle Berechnung durch die Mitarbeiter der WK.

Basis dieser Berechnungen ist ein Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit, für das Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie Steuern gezahlt werden.

Haushalt	Cirka Brutto-Jahreseinkommen							
	Basiswert	abzgl. 10 %	zzgl. 20 %	zzgl. 30 %	zzgl. 40 %	zzgl. 50 %	zzgl. 70 %	zzgl. 100 %
1 Erw.	18.000	16.300	21.400	23.200	24.900	26.600	30.000	35.200
2 Erw.	26.600	24.000	31.700	34.300	36.900	39.400	44.600	52.300
1 Erw.+ 1 Ki.	28.000	25.300	33.400	36.200	38.900	41.600	47.000	55.200
1 Erw.+ 2 Ki.	35.300	31.900	42.200	45.600	49.100	52.500	59.400	69.700
1 Erw.+ 3 Ki.	42.600	38.400	50.900	55.100	59.300	63.400	71.800	84.300
2 Erw.+ 1 Ki.	33.900	30.600	40.500	43.800	47.100	50.400	57.000	66.900
2 Erw.+ 2 Ki.	41.200	37.100	49.200	53.200	57.300	61.300	69.400	81.400
2 Erw.+ 3 Ki.	48.400	43.700	58.000	62.700	67.500	72.200	81.700	96.000

## 3 Einkommensermittlung

### Erläuterung:

*Das Gesamteinkommen des Haushalts ist gemäß § 12 (1) HmbWoFG die Summe der Jahreseinkommen (§§ 13 und 14 HmbWoFG) der Haushaltsangehörigen (§ 5 HmbWoFG) abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge (§ 12 (2) und (3) HmbWoFG). Es darf bestimmte Einkommensgrenzen, die für die jeweilige Förderrichtlinie maßgeblich sind, nicht übersteigen.*

### § 12 HmbWoFG Gesamteinkommen

- (1) Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) Ein Freibetrag in Höhe von 4.000 Euro wird abgesetzt für jede zum Haushalt gehörende Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %.
- (3) Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4.000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt gehörenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und den Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
3. bis zu 4.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt gehörende Person,
4. bis zu 4.000 Euro für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

### **§ 13 HmbWoFG Jahreseinkommen**

- (1) Das nach diesem Gesetz maßgebliche Jahreseinkommen ist nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften über das Jahreseinkommen des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030, 2797), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Wohngeldrechtliche Vorschriften, die sich auf den Wohnraum beziehen, für den Wohngeld beantragt wird, sind dabei nicht anzuwenden.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Berechnung nach Absatz 1 zu bestimmen.

### **§ 14 HmbWoFG Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert, ist das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zu Grunde zu legen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist; Änderungen, deren Beginn

oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes festgestellt wird, ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist.

### **Auszug aus dem Wohngeldgesetz vom 24.09.2008, BGBl. I S. 1856**

### **§ 14 WoGG Jahreseinkommen**

- (1) Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 (1) und (2) des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2 abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16). Bei den Einkünften im Sinne des § 2 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ist § 7g (1) bis (4) des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen;
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden;
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten;
4. die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
  - a) Rentenabfindungen,
  - b) Beitragserstattungen,
  - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
  - d) Kapitalabfindungen,
  - e) Ausgleichszahlungen;
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
  - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
  - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
  - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch;
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt unberührt;
7. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Einkommensteuergesetzes;
8. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
  - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes,
  - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,
  - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationschädengesetzes,
  - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes;
9. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder;
10. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes;
11. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit;
12. die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitgeber pauschal besteuerten Sachzuwendungen;
13. der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn abzüglich der zu erwartenden Aufwendungen zu dessen Erwerb, Sicherung und Erhaltung, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns;

14. die nach § 3 Nr. 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung;
15. der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen;
16. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge;
17. der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
18. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;
19. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt;
20. a) die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt,  
b) die Versorgungsleistungen und die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nr. 1a, 1b oder Nr. 1c des Einkommensteuergesetzes erfasst sind;
21. die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;
22. die Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind;
23. die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
  - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
  - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes;
24. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen;
25. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson;
26. die Hälfte der nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung;

27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
  - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind,
  - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 28 oder Nummer 29 erfasst sind,
  - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
  - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;
28. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;
29. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, soweit sie nicht von Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind;
31. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.

**(3) Zum Jahreseinkommen gehören nicht:**

1. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird;
2. das Entgelt, das eine den Wohnraum mitbewohnende Person im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 hierfür zahlt;
3. Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person, soweit sie von § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfasst sind.

*Erläuterung:*

*Ebenfalls nicht zum Jahreseinkommen gehören das Kindergeld und alle sonstigen, unter Absatz (2) nicht genannten Einkünfte.*

### **§ 16 WoGG Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

- (1)** Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 ergibt, jeweils 10 Prozent abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass
  1. Steuern vom Einkommen,
  2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
  3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Bewilligungszeitraum zu leisten sind. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge, aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die dem Zweck der Pflichtbeiträge nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 entsprechen. Satz 2 gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.
- (2)** Ergibt sich kein Abzugsbetrag nach Absatz 1, sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 ergibt, 6 Prozent abzuziehen.

## 4 Erforderliche Unterlagen zur Einkommensprüfung

Als Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Einkommensgrenze müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
  - a) Einkommensnachweis für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung,
  - b) Jahresverdienstbescheinigung des letzten Kalenderjahres über das gesamte Bruttoeinkommen,
  - c) Nachweis über das Einkommen zwischen Jahresbeginn und dem Monat vor Antragstellung, soweit nicht aus dem Nachweis zu a) erkennbar.
  
2. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
  - a) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahme- / Überschussrechnungen der letzten drei Jahre vor Antragstellung,
  - b) Einschätzung über das in den zwölf Monaten ab Antragstellung zu erwartende Einkommen durch denjenigen, der die Einkommensteuererklärung vorbereitet.

Alle Einkommensteuerpflichtigen haben den letzten ihnen vorliegenden Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

## 5 Beispiele für eine Einkommensermittlung

### Beispiel 1: (Ehe)-Paar mit 2 Kindern

Antragsteller:	Angestellter (steuer- und sozialabgabenpflichtig)
Ehegatte:	erwerbstätig auf 400-Euro-Basis (steuer- und sozialabgabenfrei / 4.800 € jährlich)
Kinder:	ohne Einkommen
<hr/>	
Jahreseinkommen Antragsteller	40.000 €
	-920 € Werbungskostenpauschale
	<u>39.080 €</u>
	-11.724 € 3 X 10% Pauschalabzug
	<b>27.356 €</b>
<hr/>	
Jahreseinkommen Ehegatte	4.800 €
	-288 € 6% Pauschalabzug
	<b>4.512 €</b>
<hr/>	
Gesamteinkommen	27.356 € Antragsteller
	4.512 € Ehegatte
	<b>31.868 €</b>
<hr/>	
Eingehaltene Einkommensgrenze	§ 8 (2) HmbWoFG + 20%
	<b>33.840 €</b> für 2 Erw. + 2 Ki.

## Beispiel 2: Alleinerziehende/r mit einem Kind

Antragsteller: Angestellte/r (steuer- und sozialabgabenpflichtig)

Kind: Unterhalt

Jahreseinkommen Antragsteller

35.000 €

-920 € Werbungskostenpauschale34.080 €-10.224 € 3 X 10% Pauschalabzug**23.856 €**Jahreseinkommen Kind

2.700 €

-162 € 6% Pauschalabzug**2.538 €**Gesamteinkommen**26.394 €**Eingehaltene Einkommensgrenze

§ 8 (2) HmbWoFG + 40%

**26.600 €** für 1 Erw. + 1 Ki.